No. 49897*

Germany and Armenia

Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of Armenia concerning the international road transport of passengers and goods. Leipzig, 26 May 2011

Entry into force: 20 April 2012, in accordance with article 20

Authentic texts: Armenian and German

Registration with the Secretariat of the United Nations: Germany, 20 July 2012

No UNTS volume number has yet been determined for this record. The Text(s) reproduced below, if attached, are the authentic texts of the agreement /action attachment as submitted for registration and publication to the Secretariat. For ease of reference they were sequentially paginated. Translations, if attached, are not final and are provided for information only.

Allemagne et Arménie

Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République d'Arménie relatif aux transports routiers internationaux de voyageurs et de marchandises. Leipzig, 26 mai 2011

Entrée en vigueur : 20 avril 2012, conformément à l'article 20

Textes authentiques : arménien et allemand

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies: Allemagne, 20 juillet 2012

Numéro de volume RTNU n'a pas encore été établie pour ce dossier. Les textes réproduits ci-dessous, s'ils sont disponibles, sont les textes authentiques de l'accord/pièce jointe d'action tel que soumises pour l'enregistrement et publication au Secrétariat. Pour référence, ils ont été présentés sous forme de la pagination consécutive. Les traductions, s'ils sont inclus, ne sont pas en form finale et sont fournies uniquement à titre d'information.

[ARMENIAN TEXT – TEXTE ARMÉNIEN]

Համաձայն ագիր
Գերմանիայի Դաշնային Հանրապետության
Կառավարության

Հայաստանի Հանրապետության
Կառավարության

միջն

ավտոմոբիլային ձանապարհներով

միջազգային ուղնորափոխադրումների ն

մ աս ի ն

Գերման իայի Դաշնային Հանրապետության Կառավարությունը

> Հայաստանի Հանրապետության Կառավարությունը,

այսուհետ՝ Կողմեր,

ցան կան ալով աջ ակցել իրենց առնտրային և տնտեսական հարաբերությունների փոխ 2 ահավետ զարգացմանը,

ншишашу и к дри нки и ј ш ј р и ш и р и .

иши 1 Сильшипір дрпіјрикр

Սույն Համաձայնագիրը, Կողմերի ներքին կանոնակարգի Գերմանիայ ի Դաշ և այի և h . Հայ աստան ի Հա և ր ա պ ե տ ո ւ թ յ ա և и Пъмпірји і вири мири дри в ррмири и дий г **Հա** և ապարհ և երով ա՛յ և´ ավտոմոբ իլային միջազգային ուղևորափոխադրումները և բեոնափոխադրումները, որոնց իրավունք է վերապահված իրականացնելու նմանօրինակ տրանսպորտային գործունեություն:

0 ши 2 ∩ ւղև որ և երի фл խ ш դ ր ո ւ մ

2 плушь 2 2 шиу шупіру пій й крриш пуй

2 плушь 3 чши пи шупр фпры прыги и в вр

- чши пиш վпр фприш прпі й в вр ի համարվում որոշ.ակի երթուղիներով ուղևոր ափոխադրում ները կատարվող ч ш о ш р ш ч п ш ч п ш ч п ш ч п ш ч п ш ч п ш ч п ш ч п ш ч п ш ч п ш ч п ш ч п ш ч п ш ч п ш ч п ш ч п ш ч п չ վացուցակների, ՝ հ ր ա պ ա ր ա կ վ ա ծ և փոխադրման піципрыцашрикрі պայմանների, ըստ որոնց՝ ուղնորները կարող են նստել կամ իջնե՝ նախապես սահմանված կանգառներում։ Նույնը պետք է կիրաովի այն տրանսպորտային երթնեկությունների համար, прпыр рыпншыпір шпишир ншишыйшы аыпվ կանոնավոր q_.np 8 n t ú t u որպես փոխադրում և եր՝
 - 2. гыйшашји ипіји гыйшашјишарр фирширпій вер, пій филиру еј прширрищий шошодей, прпир ишфиментій ви иршуй прп гифр фирмертій вер,

- 3. Երկկողմ և տարանցիկ տրանսպորտային երթնեկության կանոնավոր փոխադրումներ իրականացնելու համար պահանջվում է երկու Կողմերի իրավասու մարմինների կողմից թույլտվություն Թույլտվությունը պետք է տրամադրվի երկկողմանի համաձայնագրով Կողմերի ներքին օրենսդրությանը համաձայն Թույլտվությունը կարող է տրվել առավելագույնը 5 տարի ժամկետով:
 - սահմանված երթուղիների, կայանման կետերի, չվացուցակների, ուղևորավձարների, флршприши щшјишицерр и цшщшјшвлі флршпрппиерр флфпрпии с **Հա**, մա ձայնագրի երկու Կողմերի իրավասու նախնական հաստատմանը մ արմ ի ն ն երի **Համաձայնագրի այն Կողմի իրավասու մարմնի** կողմից նախնական հաստատմանը, որի мшршорпій ншимшмішо і фиршприпр Ціп п в щ р п г и ц в м р г н ш и ш р д в р ц п ц н ш г ц р ասնվի սույն Համաձայնագրի բուն նպատակը: Unija щшргарпірјша 2-р пашыш пши пірјша մեջ նշված իրավասու մարմինը պետք է ստանա 2 m d m d m j h m q p h djniu . դիտողությունները:
 - 5. чш и п и ш վ п р м п р ш ц р п г ч и и п р р м и и ц и ш р у р п ш и ш и т ц и п и г ј ш и и и и и и г р п и г ј ш и

- - 2. мрши и шпрм ш јр и цпропій в пірјши мьи ш цр,
 - 3. թույլտվության կիրառման ժամկետը,
 - 4. գործունեության ծավալման ժամանակահատվածը և փոխադրումների թանակը,
 - 5. չվացուցակը,
 - 6. ћи миц вррпі при (и врр), (пі пи при врр и и м в души у шу реведуши у ши при и врр/ш ј у ши при врр, ри у щ в и и и и ш н у ш и ш и в душ и у в м в рр),
 - 7. երթուղու երկшրությունը ներшոյші шпшидри հшտվшծների երկшրութ-

јпіци вре` цріпи в мрврпц, и в ции ши в цврш пшрар піципрпі в јши ншишр,

- 8. шій ршрміче, пре дпіјд є мшіри црршпічті і трпіцпі бшишщшрке і цшушийши ціміре,
- 9. վшрորդի иврвиш վшрвілі и հшидимр дшиврр,
- 11. փոխադրման պայմանները և ուղեվձարները (սակագներ):

- 2. Брицантишир цши мшршидри пу цшипишдпр фаршарпий врр пещепий рпијуминирјани урминши учани

կ աւ մ

2. в р в під в пі

կամ

- 2. ուղևորության նպատակի նկարագիրը,

- 6. վшրորդ և երի` վшրելու և հши գиտ р ժш и երը,
- 7. о q м ш q п р б վ п п ш d м п р п г u u b г р ш b ш и м ш м в д в г р р ш b ш и ш ш к д в г р

կազմակերպության կողմից, որին տրամադրվել է տվյալ թույլտվությունը:

> Umu 3 Екпикрр фаршараси

гляцию 6 Фліјімиліріши щинши р

> 2 прушь 7 Юпільный ушрашупришь 2 решишуй кре, ушримшер шраклиги

- 3. Երկկողմ և տարանցիկ տրանսպորտային фарбевридр расјум фагрупске мамр кор порави и протови и при протови и протови и протови и протови и при протови и прото

6. Uniju żwidwawjuwapnų uwhwotudwo ptnumpnidutph hwdwp wwhwusdną фшимшратры рркия дили фшимшимширши в ирги и пред и пред

Հոդված 8

Պահանջվող թույլտվությունից ազատում

- 1. Համաձայն 7-րդ հոդվածի փոխադրման թույլտվություն չի պահանջվում հետևյալ դեպքերում, եթե

 - 2. у и ш и у ш и у в р ш и пр п д и ш и в и р ш у ш и и п р ш и ц в р ш и ц в р ц в р р и в р ц в р ш и д и ш и в р у р р ,
 - 3. ш վ м п и п р ի լ ш з р и г в п д ш п д ш г в п д ш п д ш г в и в к м в з ш г ц
 - ա) փոխադրվող բեոը փոխադրողի սեփականությունն է կամ վաճաովում, գնվում, տրվում է վարձով կամ վարձակալվում, արտադրվում, մասամբ վերարտադրվում, վերամշակվում կամ վերանորոգվում է փոխադրողի կողմից,

- 5 հանրային փոստային ծառայության համար։

2 плушь 9 Фигуричагрушь 2 и пры печеры пршуштри гур

> 2 п п վ ш д 10 в п і ј і м վ п і в ј п і й й й р р ш й ш ц р , г п վ ш й п ш ц п і в ј п і й р й д й р

- 2. Бъгји менерјъги и вър и рединације и пример в примене и примен

Сши 4 2 шипіц прпіјри і р

2 п դ վ ш в 11 Գ ш ն а п ւ մ ն ե р в ш ј г h ш р կ ե р

мшршор հետևյш լ шщрш ыры եр с ы եր ил го ե լл г дшиш ы ш ц

Հոդված 12

Փաստաթղթեր փոխադրելու պարտավորություն

Фпіјім фпіріпій в крр, фкрш ни фиши мирар в ре в мини в уфпа из с фишими трава в право в прав

> 2 п д ц ш в 13 И ц м п в ш и ш щ ш р к ш ј р и в в р в в ц п г р ј ш и о р в и р и в р р д р л г ј р и в р

ъръ шумпипррјшјри иргпар ршгр, եզրաչ ափթերը կամ սոևու բեռև վածությունը д ե р ш q ш ն g л ւ մ ե ն 2 ш մ ш ձ ш յ ն ш գ р ի л р ն է Կ ո ղ մ þ տարածքում թույլատրելի սահմանները, и в ц в ш р ц р д в в ш в ш г ш г піцыпрпірушы ավտոմոբիլային միջոցի համար պահանջվում авир рврві міјші гшишашійшарь чилир . բացաոության մ արմ.ն ի րույլտվությունը Եթե բացառության փաստաթուղթը սահմանում է տվյալ h p w d w u n i · ավտոմոբիլային միջոցի համար տրանս պորտային ապա tppninp, գործունեությունը կարող է իրականացվել միայն տվ յալ երթուղով:

> гляцшь 14 срушцш ирушцшірр щшһщшһпіріпі в

Հոդված ¹⁵. Խախտումներ

- - 2. ошишиши шүпршщей шракіпій ви фирширипры прыцшишай кі мрший шүпрыші ри апропій кигріпій,

2 плишь 16 ѕиј ши в в р р щ ш 2 м щ ш в п г и

ան հրաժեշտությունը, և որ այն համապա տասխանի կիրաոման նպատակին: Այս hudumtpumnid z w d w a w j b w q p h јпіршрши гјпір Чп п И р այս տվյալների փոխանցման արգելումը պետք է լինի օրենքին համապատասխան՝ Տվյալը ե և թա կա չէ փոխանցման, եթե փո խ ա և ցո ղ q пр 8 ш үш үп г р ј п г и р и оп ш h д երջ ի և իս փոխան ցման դեպքում կարող են ազգային օրենքը կամ ոտ նահարվել առնչվող անձանց օրինական շահերը: Եթե պարզվում/ է, որ սխալ կամ ţ. փոխանցվել, չթույլատրված տվյալ имшдлη գпрошцшілью јагий шій чинри мы пыцш дилий с ший решщый чырерый и պարտավոր է տվյալները ոչնչացնել, .

- шпи у վпп ши ар, рр припсир ћ ши шашји, տեղեկացվում է իր անձնական տվյալների фирши диши, прши до диш дирь: Лшрмш դիр у է мрш иш դр ել ն շ վ ա ծ եթե ա պատ շաձ տեղեկատվությունը, пі и пі и и ш и ррпі руш и արդյունքում щшрайній է, пр мыньцшмильруши шиншин үшнкүн и үшийший Сулги гијир **դեպքերում շահագրգիո անձն իրավուն**ք пій рабор рарадні раби առնչվող прի мшршорпій іврушуш діві в мвявіцшмі приші припій п ներկայացվել է **Համաձայնագրի Կողմի ազգային օրենքին** h m d m m m m n h m h .

- 8. фирмидан в имшанд диромицин в имшанд диромицин в и импорицин в импорицина в имп

2 прушь 17 2 шишмы прынаншепппу

դեպքում: Նա կարող է դիմել այլ մարմին և երի փորձագետն երին՝ մասնակցելու համար:

гля վ ш в 18 ърш վ ш и п с и ш р и р и в г р и ш п и г д п п в г ц ц п л и м в п в ц ш м д п г ъ ј п г и

Համաձայն ագրի Կողմերը պետք է տեղեկացնեն իրար սույն Համաձայն ագրի 3-րդ, 4-րդ, 6-րդ, 9-րդ, 13-րդ և 15-րդ հոդված և երումն 2 ված իրավասու մարմին ների մասին:

2 пришь 19 2 шрш г в р п г р ј п г в в ш ј г и р г ш а а ш ј р в тиш ј и ш в ш а р в р ј в в м

> Մաս ⁵ Եզրափակիչ դրույթևեր

2 пячи в 20 Підри ву чин вір, підри ву чин чала дич чала

2 n n d m s 21 4 p m b g n i d

чши шр վш о է գեր и ш и եր ե и и н ш ы в р ե и , ը и դ прп и и в р կ п и м в р и м в р и է լ h ш վ ш и ш р ш q п р в и :

dtjuyte 26.052011

2 ш 1 ш и м ш й р 2 ш й р ш щ в м п г թ 3 ш й 4 ш п ш վ ш р п г թ 3 ш й 4 п ղ մ р 9

Tkiphan cheer

I her

Agreement

between

the Government of the Federal Republic of Germany

and

the Government of the Republic of Armenia

concerning

International Road Transport of Passengers and Goods

The Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of Armenia,

hereinafter referred to as the "Contracting Parties",

desiring to contribute towards the mutually beneficial development of trade and economic relations,

wishing to facilitate and regulate international road transport of passengers and goods between the two countries and in transit through their territory on the basis of equality and mutual benefit.

have agreed as follows:

Section 5 Final provisions

Article 20 Entry into force, duration

- (1) This Agreement shall enter into force one month after the date on which the Government of the Republic of Armenia has communicated to the Government of the Federal Republic of Germany that the national requirements for such entry into force have been fulfilled. The relevant date shall be the date of receipt of the communication.
- (2) This Agreement shall be concluded for an indefinite period. It may be denounced in writing by either Contracting Party through diplomatic channels. In such event, this Agreement shall cease to be effective six months after the date on which the denunciation is received by the other Contracting Party.

Article 21 Registration

Registration of this Agreement with the Secretariat of the United Nations, in accordance with Article 102 of the United Nations Charter, shall be initiated by the Contracting Party on whose national territory the Agreement is concluded immediately following its entry into force. The other Contracting Party shall be informed of registration, and of the UN registration number, as soon as this has been confirmed by the Secretariat.

Done at Leipzig on 26 May 2011 in duplicate in the German and Armenian languages, both texts being equally authentic.

$[\ German\ text-Texte\ allemand\]$

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Republik Armenien

über

den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und

die Regierung der Republik Armenien,

im Folgenden als "Vertragsparteien" bezeichnet -

in dem Wunsch, einen Beitrag zur gegenseitigen vorteilhaften Entwicklung der Handelsund Wirtschaftsbeziehungen zu leisten.

mit dem Ziel, den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße zwischen beiden Ländern und im Transit durch ihre Hoheitsgebiete auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils zu erleichtern und zu regeln –

haben Folgendes vereinbart:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand des Abkommens

Dieses Abkommen regelt nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien die Beförderung von Personen und Gütern im internationalen Straßenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien (Wechselverkehr) und im Transit durch diese Staaten durch Unternehmen, die zur Ausführung dieser Beförderungen berechtigt sind.

Abschnitt 2 Personenverkehr

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Personenverkehr im Sinne dieses Abkommens ist die Beförderung von Personen und deren Gepäck mit Kraftomnibussen. Das gilt auch für Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Verkehrsdiensten.
- (2) Als Kraftomnibusse gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich Fahrer geeignet und bestimmt sind.

Artikel 3

Linienverkehr

- (1) Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Personen in einer bestimmten Verkehrsverbindung nach im Voraus festgelegten und veröffentlichten Fahrplänen, Beförderungsentgelten und -bedingungen, bei denen Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen ein- und aussteigen können. Dies gilt auch für Verkehre, die im Wesentlichen wie Linienverkehre durchgeführt werden.
- (2) Als Linienverkehr im Sinne dieses Abkommen gilt unabhängig davon, wer den Ablauf der Fahrten bestimmt, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Kategorien von Personen unter Ausschluss anderer Fahrgäste, soweit die Merkmale des Linienverkehrs nach Absatz 1 gegeben sind. Diese Beförderungen, insbesondere die Beförderung von Arbeitnehmern zur Arbeitsstelle und von dort zu ihrer Wohnung und die Beförderung von Schülern zur Lehranstalt und von dort zu ihrer Wohnung, werden als "Sonderformen des Linienverkehrs" bezeichnet.

- (3) Linienverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Die Genehmigung wird im gegenseitigen Einvernehmen nach Maßgabe des geltenden Rechts der jeweiligen Vertragspartei erteilt. Die Genehmigung kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erteilt werden.
- (4) Änderungen des Linienverlaufs, der Haltestellen, der Fahrpläne, der Beförderungsentgelte und -bedingungen sowie der Vertragsunternehmer im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Die Einstellung des Betriebs bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Unternehmer seinen Sitz hat. Der Zweck dieses Abkommens ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Die nach Satz 2 zuständige Behörde holt hierzu eine Stellungnahme der anderen Vertragspartei ein.
- (5) Anträge auf Einrichtung eines Linienverkehrs sowie Anträge gemäß Absatz 4 sind bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei einzureichen, in deren Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Die Anträge sind mit einer Stellungnahme des Verkehrsministeriums dieser Vertragspartei dem Verkehrsministerium der anderen Vertragspartei unmittelbar zu übersenden.
- (6) Die Anträge nach den Absätzen 4 und 5 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des antragstellenden Unternehmers und gegebenenfalls der Vertragsunternehmer im Sinne des Artikels 6 Absatz 1;
 - 2. Art des Verkehrs;
 - 3. beantragte Genehmigungsdauer;
 - 4. Betriebszeitraum und Anzahl der Fahrten:
 - Fahrplan;

- genaue Linienführung unter Angabe der Haltestellen zum Aufnehmen und Absetzen der Fahrgäste, anderer Haltestellen sowie Grenzübergangsstellen,
- Länge der Linie, bei Unterwegsbedienung auch der Teilstrecken, in Kilometern für die Hin- und Rückfahrt;
- 8. Übersichtskarte, in der die beantragte Strecke mit Haltestellen eingezeichnet ist;
- 9. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
- 10. Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse;
- 11 Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife).
- (7) Die nach Artikel 17 gebildete Gemischte Kommission kann auch weitere Angaben und Bedingungen für erforderlich erklären.

Artikel 4

Gelegenheitsverkehr

- (1) Gelegenheitsverkehr ist der Verkehr, der nicht Linienverkehr im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 ist.
- (2) Gelegenheitsverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen keiner Genehmigung, wenn es sich handelt
 - um Fahrten, die mit einem Kraftomnibus durchgeführt werden, der auf der gesamten Fahrtstrecke dieselbe Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt (Rundfahrten mit geschlossenen Türen),

oder

2. um Verkehre, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist (Leerrückfahrten),

oder

- um Leereinfahrten, um eine Reisegruppe, die zuvor von demselben Unternehmen mit einem Verkehr nach Nummer 2 bef\u00f6rdert worden ist, wieder aufzunehmen und an den Ausgangsort zur\u00fcckzubringen.
- (3) Bei Gelegenheitsverkehren dürfen unterwegs Fahrgäste weder aufgenommen noch abgesetzt werden, es sei denn, dass die zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei dieses gestatten.
- (4) Gelegenheitsverkehre, die nicht den Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechen, bedürfen in jedem Fall der Genehmigung der zuständigen Behörde der jeweils anderen Vertragspartei. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist unmittelbar an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei zu richten. Er soll mindestens vier Wochen vor Aufnahme des Verkehrs gestellt werden.
- (5) Die Anträge nach Absatz 4 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des Unternehmers sowie gegebenenfalls des Reiseveranstalters, der den Beförderungsauftrag erteilt hat;
 - 2. Beschreibung des Zwecks der Reise;
 - 3. Staat, in dem die Reisegruppe gebildet wird;
 - Ausgangs- und Zielort der Fahrt, Fahrtstrecke mit Grenzübergangsstellen mit Angaben über die im Transit, das heißt: ohne Aufnehmen und Absetzen von Fahrgästen, zu durchfahrenden Länder;

- Daten der Hin- und Rückfahrt mit Angabe, ob Hin- beziehungsweise Rückfahrt besetzt oder leer erfolgen sollen;
- 6. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
- 7. Amtliche Kennzeichen und Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse.
- (6) Die nach Artikel 17 gebildete Gemischte Kommission kann weitere Angaben für erforderlich erklären. Sie vereinbart die Kontrolldokumente für genehmigungsfreie Gelegenheitsverkehre.

Artikel 5

Verkehrsunternehmer, Vertragsunternehmer und Kabotageverbot

- (1) Nach Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 3 und 4 erteilte Genehmigungen dürfen nur von dem Verkehrsunternehmer genutzt werden, dem sie erteilt werden.
- (2) Die Beforderung von Personen mit Beginn und Ende innerhalb des Hoheitsgebietes einer Vertragspartei mit auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zugelassenen Kraftomnibussen ist nicht gestattet (Kabotageverbot).

Abschnitt 3 Güterverkehr

Artikel 6 Genehmigungspflicht

Unternehmer bedürfen für Beförderungen im gewerblichen Güterkraftverkehr zwischen dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in dem das verwendete Kraftfahrzeug zugelassen ist, und dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei sowie im Transit durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei der Genehmigung der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei.

Artikel 7 Umfang der Genehmigung, Kabotageverbot

- (1) Die Genehmigung, die dem Unternehmer erteilt wird, gilt grundsätzlich nur für ihn selbst und ist nicht übertragbar. Die Genehmigungen werden nur an solche Unternehmer ausgegeben, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei, bei der das Kraftfahrzeug zugelassen ist, Güter mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr befördern dürfen.
- (2) Eine Genehmigung ist erforderlich für jedes Lastkraftfahrzeug und für jede Zugmaschine. Sie gilt zugleich für mitgeführte Anhänger oder Sattelanhänger unabhängig vom Ort ihrer Zulassung.
- (3) Eine Genehmigung gilt im Wechsel- und Transitverkehr für jeweils eine Hin- und Rückbeförderung in dem in der Genehmigung angegebenen Zeitraum (Fahrtgenehmigung) oder für eine beliebige Anzahl von Fahrten während der in ihr bestimmten Zeit (Zeitgenehmigung).
- (4) Beförderungen zwischen dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei und einem dritten Staat sind nur zulässig, wenn dabei der Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, auf verkehrsüblichem Weg durchfahren wird oder wenn hierfür nach Maßgabe des Artikel 17 und nach Überprüfung des Bedarfs besondere Genehmigungen erteilt worden sind.
- (5) Die Beförderung von Gütern zwischen zwei im Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei liegenden Orten ist Unternehmern mit Sitz im Gebiet der anderen Vertragspartei nicht gestattet (Kabotageverbot). Ausnahmen für Einzelfälle können für den Einsatz von Spezialfahrzeugen in der nach Artikel 17 gebildeten Gemischten Kommission vereinbart werden.
- (6) Für die nach diesem Abkommen vorgesehene gewerbliche Güterbeförderung sind Frachtpapiere erforderlich, deren Form dem international üblichen Muster entsprechen muss.

Artikel 8 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

- 1) Keiner Genehmigung nach Artikel 7 bedürfen die Beförderungen von
 - Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 3,5 Tonnen nicht übersteigt;
 - beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen bei der Rückführung in das Land der Zulassung;
 - 3. Gütern mit Kraftfahrzeugen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) die bef\u00f6rderten G\u00fcter m\u00fcssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder wieder instand gesetzt worden sein;
 - b) die Bef\u00f6rderung muss der Anlieferung der G\u00fcter zum Unternehmen, ihrem Versand ab dem Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder zum Eigengebrauch au\u00dferhalb des Unternehmens dienen;
 - c) die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen von Personal geführt werden, das bei dem Unternehmen beschäftigt ist oder ihm im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt wurde;
 - d) die Güter befördernden Fahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft oder gemietet sein;
 - Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen, bestimmten Gütern;
 - 5. Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.
- (2) Die nach Artikel 17 gebildete Gemischte Kommission kann weitere Beförderungen von der Genehmigungspflicht ausnehmen.

Artikel 9

Erteilung und Ausgabe der Genehmigungen

- (1) Die für Untemehmen aus der Republik Armenien erforderlichen Genehmigungen werden durch das zuständige Ministerium der Bundesrepublik Deutschland erteilt und vom zuständigen Ministerium der Republik Armenien oder von den von ihm beauftragten Behörden ausgegeben.
- (2) Die für Untemehmen aus der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Genehmigungen werden durch das zuständige Ministerium der Republik Armenien erteilt und von dem zuständigen Ministerium der Bundesrepublik Deutschland oder von den von ihm beauftragten Behörden ausgegeben.

Artikel 10

Anzahl, Inhalt und Form der Genehmigungen

- (1) Die nach Artikel 17 gebildete Gemischte Kommission legt im Wege der Vereinbarung die Anzahl der Genehmigungen, die beiden Vertragsparteien jährlich zur Verfügung stehen, fest. Die vereinbarte Anzahl der Genehmigungen kann im Bedarfsfall durch die nach Artikel 17 gebildete Gemischte Kommission geändert werden.
- (2) Inhalt und Form der Genehmigungen werden von der nach Artikel 17 gebildeten Gemischten Kommission festgelegt.

Abschnitt 4 Besondere Bestimmungen

Artikel 11

Gebühren und andere Abgaben

Bei der Durchführung von Beförderungen und Leerfahrten auf der Grundlage dieses Abkommens entfallen für jede der Vertragsparteien alle Abfertigungsgebühren und Eingangsabgaben wie Zoll, Einfuhrumsatzsteuer und Mineralölsteuer sowie die Genehmigungspflicht für die Einfuhr folgender Güter in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei:

- Kraftstoff, der in den f\u00fcr das jeweilige Kraftfahrzeugmodell vorgesehenen Hauptbeh\u00e4ltern, die technisch und vom Aufbau her mit der Kraftstoffanlage verbunden sind, sowie in Kraftstoffbeh\u00e4lter f\u00fcr K\u00fchlanlagen oder sonstigen Anlagen auf Lastkraftfahrzeugen oder Spezialcontainem mitgef\u00fchrt wird. Etwaige Mengenbeschr\u00e4nkungen ergeben sich aus dem im jeweiligen Vertragsstaat geltenden Recht;
- Schmierstoffe, die sich im Kraftfahrzeug befinden und die dem normalen Bedarf für den Betrieb während der Beförderung entsprechen;
- 3. Ersatzteile und Werkzeuge zur Instandsetzung des Kraftfahrzeugs, mit dem die grenzüberschreitende Bef\u00f6rderung durchgef\u00fchrt wird; nicht verwendete Ersatzteile sowie ausgewechselte Altteile m\u00fcssen wieder ausgef\u00fchrt, vernichtet oder nach den Bestimmungen, die im Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei gelten, behandelt werden.

Artikel 12 Mitführungspflichten

Genehmigungen, Kontrolldokumente oder die sonst erforderlichen Dokumente sind bei allen Fahrten im Fahrzeug mitzuführen, auf Verlangen Vertretern der zuständigen Kontrollbehörden vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen. Die Kontrolldokumente sind vor Beginn der Fahrt vollständig auszufüllen.

Artikel 13

Straßenverkehrsrechtliche Vorschriften

(1) Die auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zugelassenen Fahrzeuge müssen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei die dort gültigen Rechtsvorschriften hinsichtlich Gewicht, Abmessungen und Achslast einhalten. (2) Sofern Gewicht, Abmessungen oder Achslast eines Fahrzeugs die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zulässigen Grenzen überschreiten, muss für das Fahrzeug eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei vor Beginn der Fahrt eingeholt werden. Beschränkt die Genehmigung den Verkehr für dieses Fahrzeug auf eine bestimmte Strecke, so darf die Beförderung nur auf dieser Strecke erfolgen.

Artikel 14 Förderung des Umweltschutzes

Die Vertragsparteien werden im grenzüberschreitenden Straßenverkehr den Einsatz von Fahrzeugen fördern, die schadstoff- und lärmarm sind sowie über ein hohes fahrzeugtechnisches Sicherheitsniveau verfügen.

Artikel 15 Zuwiderhandlungen

- (1) Die Unternehmer einer Vertragspartei sind verpflichtet, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden Bestimmungen des Verkehrs- und Kraftfahrzeugrechts sowie die jeweils geltenden Zollbestimmungen einzuhalten.
- (2) Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen eines Unternehmers oder seines Fahrpersonals gegen das im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltende Recht oder gegen die Bestimmungen dieses Abkommens können die zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlungen begangen wurde, im Rahmen des jeweils geltenden Rechts folgende Maßnahmen treffen:
 - Aufforderung an den verantwortlichen Unternehmer, die geltenden Vorschriften einzuhalten (Verwamung);
 - 2. vorübergehender Ausschluss vom Verkehr;

- 3. Einstellung der Ausgabe von Genehmigungen an den verantwortlichen Unternehmer oder Entzug einer bereits erteilten Genehmigung für den Zeitraum, für den die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei das Unternehmen vom Verkehr ausgeschlossen hat.
- (3) Die Maßnahme nach Absatz 2 Nummer 2 kann auch unmittelbar von der zuständigen Behörde der Vertragspartei ergriffen werden, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen worden ist.
- (4) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien unterrichten einander nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts über die getroffenen Maßnahmen.

Artikel 16 Datenschutz

Soweit aufgrund dieses Abkommens nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften:

- Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Behörde vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
- Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Behörde auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
- Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Behörden übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Behörde erfolgen.
- 4. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung erfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen

innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zu der Annahme hat, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vemichtung der Daten vorzunehmen.

- 5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
- 6. Wird jemand im Zusammenhang mit Datenübermittlungen nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, so haftet ihm hierfür der Empfänger nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts. Er kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist.
- 7. Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende nationale Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Löschungsfristen vorsieht, weist die übermittelnde Stelle den Empfänger darauf hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
- Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.

 Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 17 Gemischte Kommission

Vertreter der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien bilden eine Gemischte Kommission. Sie tritt im Bedarfsfalle zusammen, um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Abkommens sicherzustellen, andere Fragen zu behandeln, die mit dem internationalen Straßenverkehr im Sinne dieses Abkommens zusammenhängen, und alle auftretenden Fragen einvernehmlich zu regeln. Falls erforderlich, erarbeitet die Gemischte Kommission Vorschläge zur Anpassung des Abkommens an die Verkehrsentwicklung und an geänderte Rechtsvorschriften. Sie kann Sachverständige anderer Stellen beteiligten.

Artikel 18 Gegenseitige Mitteilung der zuständigen Behörden

Die Vertragsparteien teilen sich gegenseitig die zuständigen Behörden nach den Artikeln 3, 4, 6, 9, 13 und 15 dieses Abkommens mit.

Artikel 19

Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkunften

Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften, insbesondere die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Union.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

Artikel 20 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Armenien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.
- (2) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall tritt dieses Abkommen sechs Monate nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

Artikel 21 Registrierung

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten durch die Vertragspartei veranlasst, in deren Land dieses Abkommen unterzeichnet wurde. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registriernummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

26. Mai 2011 Leipzig Geschehen zu am

in zwei Urschriften, jede in deutscher und armenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Republik Armenien